

BGBI 111/1960

Anpassung an das Glücksspielgesetz

Verstöße gegen das Glücksspielmonopol fallen nicht mehr unter das FinStrG

§ 2 Abs 4 (Anwendung von § 49 und § 50 auf das Glücksspielmonopol, ansonsten gilt VStG)

§ 49 (Eingriffe in das Glücksspielmonopol) tritt außer Kraft

§ 50 (Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf das Glücksspielmonopol) tritt außer Kraft